

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 1. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1918

Beilage Nr. 212 (17.11.1831)

urn:nbn:de:bsz:31-28968

Beilage Ziffer 212.

Commissionsbericht

über den Gesetzentwurf

die Beförderung der Privatwaldungen betreffend.

Erstattet

von dem Forstmeister Freiherrn von Neveu.

Durchlauchtigste,

Hochgeehrteste Herren!

Der von der hohen Regierung den Ständen zur Zustimmung vorgelegte Gesetzentwurf wegen Beförderung der Privatwaldungen liefert einen neuen erfreulichen Beweis, wie sehr Hochdieselbe stets bemüht sei, die Entwicklung des Wohlstandes und der Freiheit ihrer Bürger zu befördern, und insbesondere einem bisher auf allen Landtagen laut ausgesprochenen Wunsche möglichst entgegenzukommen.

Es handelt sich nämlich um Befreiung der Privatwaldeigentümer von der ihnen zum Theil lästig gewesenen Einschränkung in Benutzung ihres diesfälligen Eigenthums, in soweit nämlich diese Befreiung mit dem allgemeinen Wohle und insbesondere mit jenem der Einzelnen vereinbar ist.

Wie schon in einem andern erst vor wenigen Tagen dieser hohen Kammer erstatteten Bericht dargethan worden

ist, bilden die Privatwaldungen in unserm Lande einen nicht unbedeutenden Theil des Waldareals; sie betragen nämlich nach der neuesten Zusammenstellung 254,385 Morgen, überall in dem ganzen Lande vertheilt, wovon die größte Masse jedoch auf die Gebirge des Schwarzwaldes und des Odenwaldes zu rechnen ist. Es befinden sich nämlich in jenen von der Natur vorzüglich zur Holzcultur bestimmten Landestheilen viele und große zusammenhängende Waldbezirke, meistens den einzelnen Bürgern eigenthümlich angehörend, welche aber auch häufig von Landes-, Standes-, Grundherrlichen und Gemeinde- und Corporationswaldungen begrenzt werden.

Diese Waldungen bilden oft und meistens den größten und erträglichsten Theil des Eigenthums ihrer Besitzer, und sichern nicht nur ihren eigenen Bedarf an Bau- und Brandholz, sondern gewähren ihnen auch noch eine reiche Quelle des Einkommens durch Holzverkäufe nach dem In- und Auslande, worüber ich nur auf die obern Gegenden des Schwarzwaldes und auf das Fürstlich Fürstenbergische Amt Wolfach hinweisen will, welches letztere bekanntlich jährlich große Flöße aus Bau- und Holländerholz größtentheils aus Privatwaldungen nach dem Rheine liefert, und dagegen bedeutende Summen fremden Geldes in seine friedlichen Thäler zurückerhält.

Die Eigenthümer solcher Waldungen wünschen nun eine ausgedehntere Freiheit in Bewirthschaftung und Benutzung derselben zu erhalten.

Die hohe Regierung ist dem schon auf dem ersten Landtage in Anregung gekommenen Wunsche wegen freier Bewirthschaftung der Privatwaldungen durch das provisorische Gesetz vom 12. Februar 1821, Regbl. No. III. jenes Jahres, zwar bereits in etwas entgegen gekommen, indem vermöge des ersten Artikels jenes Gesetzes den

Eigenthümern der freie Bezug des zu ihrem Hausgebrauch benötigten Holzes jeder Gattung, ohne Einwirkung der Forstbehörde, eingeräumt worden ist, wohingegen die früheren Beschränkungen wegen Holzverkäufen und Waldausrottungen aufrecht erhalten worden sind.

Die Eigenthümer, obgleich dankbar für die ihnen einigermassen zu Theil gewordene freiere Benutzung ihres Eigenthums, glaubten sich jedoch noch nicht in der Lage, die ihnen zu Erreichung ihres Zweckes erwünscht und mit dem Begriff von Eigenthum vereinbar schienen. Zahlreiche Petitionen liefen aus den verschiedenen Theilen des Landes ein, und selbst die hohe Regierung erkannte die Nothwendigkeit einer freieren Bewegung der Waldeigenthümer, indem sie den unserer Berathung unterliegenden Gesetzentwurf vorlegen ließ.

Durch diesen wird nun das provisorische Gesetz, von dem vorhin die Rede war, aufgehoben, und den Privatwaldbesitzern die freie Bewirthschaftung ihrer Waldungen, ohne Einmischung der Forstbehörden, unter Beobachtung der forstpolizeilichen Gesetze eingeräumt. Die Forstpolizeibehörde soll nämlich vermöge ihres Aufsichtsrechts nur in Fällen einschreiten, wenn die Bewirthschaftung die Zerstörung oder gänzliche Ausrottung eines Waldes zur Folge haben und der Eigenthümer diesen ohne vorherige Staatsurlaubniß ausrotten würde.

Dieser in dem vorliegenden Entwurfe ausgesprochene Grundsatz vereinigt sich besser, als der frühere, mit dem wohlverstandenen Interesse der einzelnen Waldbesitzer, und dem stets wiederkehrenden Bedürfnisse der Familien. Nichts, Durchlauchtigste, Hochgeehrte Herren! Sie werden diese Meinung gewiß mit mir theilen, ist kostbarer, als das Eigenthumsrecht; dieses Recht gestattet wenig Beschränkung, und räumt jenes zu gebrauchen und

missbrauchen ein. Diese Befugniß ist eine der stärksten Stützen unsers staatsbürgerlichen Verbandes; dieser wichtige Grundsatz muß aber auch der Rücksicht auf Erhaltung des allgemeinen Wohles untergeordnet sein. Diesen festhaltend, hat die hohe Regierung die dem Gesetzwurfe beigelegten Beschränkungen wegen Verhütung von Waldverwüstungen und gänzlichen Ausrottungen ohne vorher erhaltene Ermächtigung nöthig gefunden, welche Beschränkungen um so wichtiger sind, als sonst aus unverstandnem Interesse einiger nur von beschränkten Rücksichten ausgehenden Waldbesitzer gar leicht die Entwaldung ganzer Gebirge erfolgen, und statt ertragsfähigen Bodens nur kahle Felsen in manchen Gegenden übrig bleiben, hierdurch aber für das Ganze nachtheilige klimatische Einwirkungen erfolgen würden.

Die Commission vertraut den Waldbesitzern mit wenigen Ausnahmen so vielen Sinn, so viele Vorsorge für Erhaltung ihres Eigenthums und des Wohlstandes ihrer Familien, daß sie sich nur in seltenen Fällen Waldverwüstungen und die Nothwendigkeit der Einschreitung der Staatspolizeibehörde möglich denken kann. Die stets steigenden Holzpreise und der dadurch herbeigeführte höhere Ertrag ist schon ein mächtiger Antrieb für die Waldbesitzer, ihr Eigenthum gut zu bewirthschaften und auf künftige Geschlechter in gleichem Maße zu übertragen. Die auf dem obern Schwarzwalde in der jüngsten Zeit eingeführte und raschen Fortgang gewinnende Flößerei eröffnet einen bisher in jener Gegend beinahe ganz unbekanntem Erwerbszweig, indem sie die Waldbesitzer über den eigentlichen Werth ihres Eigenthums belehrt, und nicht nur ihm, sondern auch für alle Classen der Bewohner jener Gegenden Erwerb und Verdienst gewährt. Auch ist bekannt, und der Berichterstatter könnte viele

Fälle anführen, daß manche Waldeigenthümer bedeutende Waidberge, von denen sie früher wenig oder gar keinen Nutzen zogen, nach und nach zu Wald angelegt, und dadurch den Werth ihres Besitzthumes erhöht haben. Gleiches wird bei freierer Bewirthschaftung noch mehr der Fall werden, indem sie nicht mehr zu erwarten haben, ein früher ihrer freien Benutzung anheimgegebenes Grundstück lästigen Beschränkungen unterwerfen zu müssen, obgleich es ausgemacht ist, daß diese Beschränkungen nicht in dem hohen Maße pedantischer Härte, nicht durch Machtgebote, nicht aus irriger Ausdehnung ihrer Wirksamkeit, nicht willkürlich, wie in einem wegen verschiedener Petitionen von Waldeigenthümern in der zweiten Kammer erstatteten Berichte behauptet werden will, von den Forstbehörden ausgeübt worden sind. Vielmehr könnten viele Fälle angeführt werden, daß die Waldeigenthümer jene Behörden um Bewirthschaftung und Beaufsichtigung ihrer Waldungen angegangen haben.

Die Commission bittet ferner in Erwägung ziehen zu wollen, daß, wenn auch hier und da ein oder der andere Waldbesitzer durch augenblicklich dringende, nicht abzuwendende und auf keine andere Weise zu befriedigende Bedürfnisse genöthigt werden sollte, seinen Wald, ehe er das nach forstwirtschaftlichen Grundsätzen angenommene Alter der Haubarkeit erreicht hätte, anzuhauen oder niederzuschlagen, dieses wohl dem gänzlichen Untergange einer Familie vorzuziehen sein dürfte. Es ist nämlich hier von dem Falle die Rede, daß einem Waldbesitzer, der stark mit Schulden belastet wäre, die Vergantung oder doch wenigstens der gerichtliche Zugriff auf einen bedeutenden Theil seines Eigenthums bevorstehen, er aber in seinen Waldungen so vieles, obgleich noch nicht vollkommen schlagbares Holz besitzen würde, daß das augen-

blickliche Bedürfnis daraus gedeckt werden könnte, welches auch in einem großen Theile des Landes bei der noch bestehenden Untheilbarkeit der Höfe der Fall ist, wo nämlich der den Hof übernehmende Sohn den übrigen Geschwistern ihre Erbtheile hinauszahlen muß. Ich frage, ob es alsdann nicht besser sei, den Wald anzugreifen, der seinen Kindern wieder heranwächst, oder sich in Schulden zu versehen, die er nicht abzutragen vermögend wäre, und die am Ende seinen Vermögenszerfall nach sich ziehen würden?

Der berühmte Berichterstatter in der andern Kammer hat alles, was auf diesen Gegenstand nur immer Bezug haben kann, in seinem lichtvollen Vortrage so umfassend dargestellt, daß Ihre Commission, Durchlauchtigste, Hochverehrte Herren! sich ihm größtentheils anschließt. Sie beschränkt sich lediglich auf die Bemerkung, daß schon in andern Staaten, namentlich in dem Königreich Preußen, die Bewirtschaftung und Benutzung der Privatwaldungen im weitesten Sinne freigegeben ist, und daß Art. 2. des neuen, mit so vieler Umsicht und entsprechender Sachkenntnis gefertigten französischen Forstgesetzes von dem Jahr 1827 hinsichtlich der Privatwaldungen wirklich bestimmt:

„die Privaten üben über ihre Waldungen alle aus dem Eigenthum abfließenden Rechte aus, vorbehaltlich der in gegenwärtigem Gesetz aufgeführten Beschränkungen.“

Nach Vorausschickung dieser allgemeinen Betrachtungen erlauben Sie nun, Durchlauchtigste, Hochgeehrte Herren! Ihrer Commission, auf die einzelnen §§. des vorliegenden Gesetzentwurfs, so wie er von der hohen Regierung ausgegangen, und von der zweiten Kammer theilweise modificirt worden ist, überzugehen.

§. 1. des Regierungsentwurfs ist von der andern Kammer unverändert angenommen worden. Hierdurch wird nämlich das schon mehrmals erwähnte provisorische Gesetz vom 12. Februar 1821 als aufgehoben erklärt, indem an dessen Stelle ein anderes, nähere und bestimmtere Vorschriften enthaltendes tritt. Es wäre überflüssig, hierüber etwas weiteres anzuführen, und die Commission trägt daher gleichfalls auf die Beistimmung dieser hohen Kammer an.

§. 2. spricht jedem Privatwaldbesitzer die freie Bewirthschaftung seiner Waldungen ohne Einmischung der Forstbehörden zu, jedoch unter Beobachtung der Forstpolizeigesetze.

Dieser §. enthält die Hauptbestimmungen des ganzen Gesetzes, aus ihm gehen die folgenden hervor, auf ihm beruht die Einmischung der Staatsbehörden bei eintretenden Ausnahmefällen.

Hierüber hatte die zweite Kammer gleichfalls kein Bedenken, und hat die Fassung ohne einige Abänderung angenommen. Ihre Commission trägt einstimmig auf Fassung des gleichen Beschlusses an.

§. 3. des Regierungsentwurfs hat die Bestimmung vorgeschlagen, daß die Staatsbehörde gegen Waldeigenthümer nur in dem Falle einschreiten solle, wenn die Bewirthschaftung der Waldungen ihre gänzliche Zerstörung oder Ausrottung zur Folge, und der Eigenthümer nicht vorher die Staatsbewilligung zur Culturveränderung erhalten haben würde.

In diesem Falle sollte alsdann der Eigenthümer gehalten werden, den Bestand des Waldes durch künstliche Anlagen und Culturen nach Vorschrift der Polizeibehörde wieder herzustellen, und wenn er der auf den Antrag der

Forstbehörde an ihn ergehenden bezirksamtlichen Aufforderung binnen einer zu bestimmenden Frist nicht genügen würde, ihm hierzu eine weitere unter dem Bedrohen anzuberaumen sei, daß nach deren fruchtlosen Ablauf die vorschriftsmäßigen Arbeiten von der Forstpolizeibehörde angeordnet und auf seine Kosten vollzogen werden sollen; sodann, wenn er auch diese Frist verstreichen lasse, die Forstbehörde dem Bezirksamte eine Berechnung der erforderlichen Kosten vorzulegen habe, deren Betrag gleich einer liquiden Schuld beizutreiben und zu hinterlegen sei, um daraus die Kosten der Culturarbeiten zu bestreiten, die sofort die Forstbehörde anzunordnen und zu vollziehen habe.

Die zweite Kammer fand diese Bestimmungen nicht für genügend, indem in denselben weder von dem Morgenhalte der abzutreibenden oder auszurottenden Waldungen, noch von der dem Eigenthümer anzuberaumenden Frist, während welcher entholzte Waldungen wieder angepflanzt werden sollen, eine nähere und genauere Erwähnung geschehen ist.

Sie zerlegte den Regierungsentwurf in dem ihrigen in die §§. 3. 4. u. 5., und bestimmte, daß die forstpolizeiliche Behörde vermöge ihres Aufsichtsrechts gegen Privatwaldbesitzer nur in dem Falle einzuschreiten habe, wenn die Bewirthschaftung die Zerstörung oder gänzliche Ausrottung eines Waldes, der 50 Morgen und darüber enthält, zur Folge, und der Eigenthümer nicht vorher die Erlaubniß zur Culturveränderung von der Staatsbehörde erhalten haben würde. Sie bestimmte ferner in dem von ihr neu entworfenen §. 5., daß, wenn der Eigenthümer einen von ihm ausgerotteten Wald, der weniger als 50 Morgen enthält, ein Jahr lang öde liegen läßt, ihm von der Staatsbehörde aufzutragen sei, denselben binnen

6 Monaten wieder als Wald anzupflanzen oder auf andere Art zu cultiviren. Komme der Eigenthümer dieser Auflage binnen der gesetzlichen Frist nicht nach, so trete das in dem von jener Kammer vorgeschlagenen §. 4. bestimmte Verfahren ein, welches mit dem in dem §. 3. des Regierungsentwurfs enthaltenen wörtlich übereinstimmt.

Ihrer Commission, Durchlauchtigste, Hochverehrteste Herren! liegt es nun ob, ihre Ansichten diesfalls zu äußern, und Ihnen ihre Anträge zu stellen.

Nicht zu läugnen ist es, daß die Bestimmung eines gewissen Morgenmaßes, bis zu welchem die forstpolizeiliche Behörde nicht einzuschreiten habe, viel zur Bervollkommnung des Gesetzes beitrage, indem dadurch irrtümliche Anwendungen und Reibungen umgangen werden. Ebenso muß es zweckmäßig erscheinen, daß der Waldbesitzer, welcher einen ausgerotteten Wald 1 Jahr lang öde liegen ließe, denselben binnen 6 Monaten wieder als Wald anzupflanzen oder auf andere Art zu cultiviren habe.

Die Commission hätte zwar gewünscht, daß obiges Morgenmaß von 50 auf 25—30 ermäßigt worden wäre, indem leicht das Bedenken entstehen dürfte, daß durch den den Eigenthümern eingeräumten weiten Spielraum zum Abtrieb so bedeutender Bezirke sehr leicht Waldverwüstungen und Nachteile für die Nachbarn durch Sturmwinde und andere ungünstige Umstände herbeigeführt werden könnten. Sie glaubt aber darin Bernhigung zu finden, und diese Bedenken dadurch zu beseitigen, indem sie erwägt, daß die Privatwaldungen dort, wo sie sich in manchen Landestheilen befinden — obgleich vielen Besitzern gehörig — dennoch eine bedeutende, meist zusammenhängende Masse bilden, daß nicht alle mit einem Male auf den Gedanken des Abtreibens oder Ausrottens gerathen werden, welches Letztere in Gebirgsgegenden, wo

obnehin die Privatwaldungen meistens liegen, aus der Ursache, weil der Boden sich selten zu einer andern Culturart eignen würde, nicht leicht geschehen dürfte, und daß mithin, wenn auch bis zu dem angegebenen Morgenmaße, was aber nur selten der Fall sein möchte, ein Abtrieb erfolgen sollte, für die Nachbarn kein, oder doch nur geringer Nachtheil entstehen könne, weil das Ganze dennoch geschlossen, und die hier und da auch etwa von ihren Besitzern kahl niedergebauten Schläge, da die in den Gebirgen liegenden Privatwaldungen wohl meistens aus Nadelholz bestehen, durch die benachbarten Districte hinreichend besamet werden können, und wenn dieses ausnahmsweise der Fall nicht wäre, oder der Eigenthümer die Cultur unterlassen sollte, die Polizeibehörde nach Vorschrift des Gesetzes einzuschreiten hätte.

Besonders wichtig schien der Commission noch die Bestimmung des §. 5., indem dadurch für die benachbarten Waldungen eines kahl abgetriebenen Schlages dahin vorgesorgt wird, damit der Eigenthümer eines solchen nicht etwa auf den Gedanken gerathen möge, die Fläche zur Viehweide zu benutzen, wodurch natürlich den umliegenden Waldungen augenscheinlich großer Nachtheil zugehen müßte.

Nach diesen Ausführungen wird also auf die unveränderte Annahme der §§. 3. 4. u. 5., wie sie von der zweiten Kammer ausgegangen sind, und denen auch die hohe Regierungscommission beigestimmt hat, angetragen.

§. 4.

des Regierungsentwurfs, und nach der Fassung der zweiten Kammer der 6te, bestimmt, daß, wo die Bewirthschaftung von Privatwaldungen in Beziehung auf Rechte Dritter gesetzlichen oder vertragsmäßigen Beschränkungen unterliegen, und diese Rechte gefährdet werden dürften,

die Betheiligten den Richter anzurufen, und die Forstbehörde nur auf Requisition des Richteramtes einzuschreiten haben solle.

Diese Bestimmung bezieht sich vorzüglich darauf, daß, wenn ein Wald mit Dienstbarkeiten oder mit Majorats- oder Lehensverband behaftet oder etwa verpfändet sein sollte, die Rechte der Betheiligten nicht etwa durch übermäßige Holzfällungen beeinträchtigt werden möchten, und rechtfertigt sich daher durch sich selbst.

Nach allem diesem trägt demnach Ihre Commission auch auf Annahme dieses §. und somit des ganzen Gesetzes, so, wie es von der zweiten Kammer ausgegangen ist,

an.

Endlich sei es der Commission noch vergönnt, eines in dem Berichte der gedachten Kammer berührten Wunsches zu erwähnen, daß es nämlich der hohen Regierung gefallen möge, sich mit Bearbeitung gesetzlicher Bestimmungen über jene Verhältnisse zu beschäftigen, in welchen die Waldwirthschaft mit den Berechtigungen Dritter in Beziehung kommt, welches vorzüglich auf Holzbezugs- und Waidgangsdienstbarkeiten sich bezieht, die den Waldeigenthümer in freier Benutzung seines Eigenthums oft weit mehr, als die so lästig geschilderten bisherigen forstpolizeilichen Beschränkungen, stören.

Was der Berichterstatter der andern Kammer diesfalls angeführt hat, ist ganz aus dem Leben gegriffen, und nur zu wünschen, daß recht bald gesetzliche Vorschriften ergehen möchten, wonach solche Berechtigungen zur Ablösung kommen sollen, indem hierdurch ein wesentlicher Schritt zu der in unsern Tagen ohnehin und oft nur mit zu vielem Ungestüm zur Sprache gekommenen Entfesselung des Eigenthums geschehen würde.